

Zeitschrift:	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	1 (1987)
Artikel:	Prolegomena zur Änderung des Sanktionensystems im Rahmen der Gesamtrevision des allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches
Autor:	Baechtold, Andrea
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROLEGOMENA ZUR ÄNDERUNG DES SANKTIONENSYSTEMS
IM RAHMEN DER GESAMTREVISION DES ALLGEMEINEN TEILS
DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES

Andrea Baechtold

Eines sei gleich einleitend klargestellt: Es besteht nicht die Absicht, die im Vorentwurf Schultz zur Änderung des Allgemeinen Teils unseres Strafgesetzbuches¹ enthaltenen Vorschläge im folgenden einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Der Ort der Handlung dieses Beitrages ist das Vorzimmer der Gesetzgebung, nicht die Gesetzgebung selbst. Und der Standort, von dem aus dieses Vorzimmer betrachtet werden soll, ließe sich am zutreffendsten als "rechtstheoretisch", "rechtsssoziologisch" und "rechtspolitisch" umschreiben.

Unabhängig von den im Vorentwurf Schultz aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten sollen somit einige Grundfragen erörtert werden, die bei einer Änderung des strafrechtlichen Sanktionensystems jedenfalls zu bedenken wären, bevor die am Revisionsvorhaben Beteiligten die Suche nach konkreten Änderungsmöglichkeiten antreten. Die ausgewählten Fragestellungen sind wohlverstanden keineswegs originell: Unzählige kluge Gedanken sind schließlich schon zur Rationalität, zur Akzeptanz, Durchsetzbarkeit und Wandelbarkeit von Rechtsnormen zu Papier gebracht worden. Diese Fragen im Zusammen-

hang mit der bevorstehenden Änderung unseres Sanktionensystems dennoch aufzuwerfen, erscheint indessen keineswegs überflüssig: Wie bei der Revision von 1971 könnten sie leicht übergegangen, und die sich daraus ergebenden Mängel durch das hierzulande hoch angesehene Zauberwort des "Pragmatismus" verklärt werden.

ZUR AUSGANGSLAGE, DIE EINE SCHWIERIGE IST

Als Ausgangspunkt unserer Überlegungen wählen wir die Aussage, daß staatliches Handeln und damit auch die Gesetzgebung legitimationsbedürftig sind: "Das geltende Recht ist nicht mehr ohne weiteres richtiges Recht"². Wo staatliche Normen nicht bloße Konventionen festlegen, sondern Rechte und Pflichten verteilen, Chancen eröffnen und Grenzen setzen, kann der Hinweis nicht genügen, diese Normen seien in einem demokratischen Gesetzgebungsverfahren zustandegekommen. Die Notwendigkeit, Rechtsnormen auch inhaltlich zu rechtfertigen, gilt in besonders hohem Maße für solche des Strafrechts: Dieses dient ja bloß mittelbar dem "Wohl" des Bürgers, während es unmittelbar mit seinen Strafandrohungen und dem Vollzug von Sanktionen ganz erheblich in dessen Autonomie eingreift, und dem davon Betroffenen "Leiden" verursacht, ihm "Übel" zufügt³.

Mit Blick auf die Revision des strafrechtlichen Sanktionensystems erscheint eine für die Rechtfertigung solcher Normen notwendige Voraussetzung von besonderem Interesse: das Erfordernis, diese Normen auf den Grundsatz der Rationalität zu verpflichten. Ersparen wir uns an dieser Stelle eine unvermeidbar ausufernde Diskussion des Rationalitätsbegriffes und halten wir als notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung fest: Als rational können Normen jedenfalls nur dann gelten, wenn sie ein geeignetes Mittel sind, um die

mit der Gesetzgebung angestrebten Ziele zu erreichen. Ein strafrechtliches Sanktionensystem ist somit in dem Maße rational, als es dazu beiträgt, Aufgaben des Strafrechts zu erfüllen. Und es ist in dem Maße irrational (und nach dem oben Gesagten damit auch unmoralisch), als es solche Beiträge nur scheinbar leistet⁴.

Eine Überprüfung der Zweckrationalität eines Sanktionensystems setzt klare Zweckvorgaben voraus. Mit diesen Feststellungen befinden wir uns mitten im Schlachtgetümmel der jedenfalls seit mehr als einem Jahrhundert andauernden Auseinandersetzung über den Zweck, die Aufgabe, die Funktion des Strafrechts. Auch darauf wollen wir uns an dieser Stelle nicht einlassen. Denn trotz aller Meinungsverschiedenheiten lässt sich heute diesbezüglich doch ein verhältnismäßig breit abgestützter Konsens feststellen: Staatliches Strafen, d.h. eine Übelzufügung von Staates wegen, lässt sich letztlich nur rechtfertigen, wenn dadurch in Zukunft Straftaten verhindert werden.

Das geltende und ein neu zu entwerfendes Sanktionensystem müssen sich deshalb die Frage gefallen lassen, ob und in welchem Maße sie tatsächlich geeignet sind, die von einer strafrechtlichen Sanktion erfassten Delinquenten und die dem Strafrecht überhaupt unterworfenen Bürger von Straftaten abzuhalten. Dem Gesetzgeber obliegt in diesem Sinne der Nachweis der instrumentalen Rationalität des Sanktionensystems.

ZUR INSTRUMENTALEN RATIONALITÄT DES SANKTIONENSYSTEMS

Was also wissen wir über die generalpräventiven Wirkungen der Sanktionen, was wissen wir über ihre sozialisierende Kraft? Die Antwort auf diese Frage ist eindeutig: Wir wissen wenig, zu wenig, viel zu wenig⁵.

Bezüglich der generalpräventiven Wirkungen von Sanktionen läßt sich wohl die Vermutung begründen, daß eine Verschärfung oder eine Milderung der angedrohten Sanktionen in der Regel keine Auswirkungen auf den Umfang der Kriminalität haben, daß Sanktionen in dieser Hinsicht somit weitgehend austauschbar sind⁶. Von einer begründeten Vermutung darf gesprochen werden, weil entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit Änderungen von Sanktionensystemen vorliegen, etwa der Abschaffung der Todesstrafe oder der Einführung von Alternativen zum Freiheitsentzug. Andererseits ist unmittelbar einleuchtend, daß die Art der angedrohten Sanktionen für gewisse Personengruppen doch handlungsleitend sein muß⁷. Wir denken hier an den hinreichend informierten, nach einem rationalen Kalkül handelnden potentiellen Straftäter, also etwa an Delinquenten im internationalen Drogenhandel oder an nicht alkoholsüchtige, aber dem regelmäßigen Alkoholgenuß freudig zugetane Fahrzeuglenker. Unsere Erfahrung, daß die Art der angedrohten Sanktion unter gewissen Umständen tatsächlich generalpräventiv wirksam ist, vermag aber erheblich in die Rechte des Bürgers eingreifende Sanktionen nicht zu rechtfertigen, wenn diese hinsichtlich ihrer generalpräventiven Wirkung mit der Präzision einer Schrotflinte zur Anwendung kommen.

Aber auch über die sozialisierenden Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen ist unser Wissensstand bescheiden. Wohl sind in den letzten Jahren in verschiedenen europäischen Ländern⁸ und auch in der Schweiz⁹ teilweise umfangreiche und recht differenzierte Studien zur "Effizienz" einzelner strafrechtlicher Sanktionen, insbesondere zum Freiheitsentzug, publiziert worden. Und seit kurzem liegen auf der Grundlage der Schweizerischen Strafvollzugsstatistik auch erste gesamtschweizerische Ergebnisse über die Rückfälligkeit von aus dem Freiheitsentzug entlassenen Personen vor¹⁰. Die Ergebnisse dieser Studien sind für die Entwicklung kriminalpolitischer Strategien indessen wenig hilfreich. Wenn wir auf Grund der erwähnten Schweizerischen

Strafvollzugsstatistik beispielsweise genau wissen, daß 48 Prozent der aus einer Strafanstalt Entlassenen innert vier Jahren wieder zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt werden, dann kann daraus bloß geschlossen werden, daß die freiheitsentziehenden Sanktionen kriminelle Verhaltensweisen weder völlig zu beseitigen noch solche generell zu verstärken vermögen. Die Frage, inwiefern oder unter welchen Voraussetzungen der strafrechtliche Freiheitsentzug tatsächlich ein geeignetes Instrument der Verbrechensverhütung darstellt, wird damit jedenfalls nicht beantwortet.

Man kann nun einwenden, ein hinreichender empirischer Nachweis der instrumentalen Rationalität eines Sanktionensystems müsse ohnehin an unlösbarer methodologischen Schwierigkeiten scheitern. Diesem Einwand ist zwar beizupflichten, doch enthebt die Unvollkommenheit eines solchen Nachweises den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, jedenfalls das Mögliche vorzukehren, um das vorhandene Sachwissen in die Revisionsarbeiten einfließen zu lassen und dieses Sachwissen so weit als nötig und möglich zu erweitern. Hoffen wir, daß dazu die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden können.

Die Feststellung, daß wir auch im günstigsten Falle mit einem nicht vernachlässigbaren Rest an Nicht-Wissen, also an Unsicherheit über die Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, zu leben haben, muß überdies zur Folge haben, daß in diesem Unsicherheitsbereich jene Sanktionen vorgesehen werden, die am geringsten in die Rechte der Straffälligen eingreifen.

Fassen wir also zusammen: Ein rationalen Kriterien entsprechendes Sanktionensystem ist auf das Ziel auszurichten, künftige Verbrechen so weit als möglich zu verhindern. Diese Strategie setzt differenziertes Wissen über die Wirkungen der einzelnen Sanktionen voraus. Unser bescheidenes Wissen darüber muß deshalb erweitert werden. Da aber ein

Rest an Nicht-Wissen über die Wirkungen der einzelnen strafrechtlichen Sanktionen übrigbleibt, sind im Einzelfall jene Sanktionen vorzusehen, die bei gleichem mutmaßlichem Effekt bezüglich der Verbrechensverhütung den sanktionierten Personen die geringsten Leiden verursachen¹¹.

ZU DEN GRENZEN DES POSTULATES INSTRUMENTALER RATIONALITÄT

Wir haben soeben darzulegen versucht, daß die instrumentale Rationalität ein unverzichtbarer Maßstab für die Revision unseres Sanktionenrechtes darstellt, daß es nicht einfach sein wird, diesem Postulat zu entsprechen, daß ohnehin bloß eine optimale Annäherung möglich ist, und daß daraus inhaltliche Konsequenzen für das Sanktionenrecht selbst abzuleiten sind.

Anschließend werden wir auf zwei weitere bei der Revision zu beachtende Kriterien zu sprechen kommen, die zur instrumentalen Rationalität in Widerspruch geraten können: das Erfordernis, daß das neue Sanktionensystem in der Öffentlichkeit akzeptiert wird¹², und daß es sich im Alltag der Strafjustiz und der Vollzugsbehörden auch durchsetzen läßt. Denn die Ausarbeitung eines in sich zweckrationalen Sanktionensystems wäre unvernünftig, wenn es keine Chance hätte, im politischen Meinungsbildungsprozeß zu bestehen und von den Vollzugsorganen sinngemäß angewendet zu werden. Ebenso unvernünftig wäre es, wenn ein in der Öffentlichkeit als untauglich bewertetes Sanktionensystem den Grundsatz der staatlichen Strafkompetenz in Frage stellen würde.

ZUR DISKREPANZ ZWISCHEN EXPERTENWISSEN UND ALLTAGSWISSEN

Ein in optimalem Maße zweckrationales Sanktionensystem müßte also von der Öffentlichkeit auch als das erkannt werden können. Und in dieser Hinsicht sind Bedenken nicht von der Hand zu weisen.

Diese Bedenken gründen auf der Erfahrung, daß das "Expertenwissen" und das "Alltagswissen" über die Aufgaben des Strafrechts und die funktionale Eignung der einzelnen Sanktionen nicht deckungsgleich sind. Was ist damit gemeint? Wir haben den weitgehenden Konsens der "Experten" bereits festgehalten, daß mit dem Strafrecht in erster Linie künftige Verbrechen verhindert werden sollen, daß der "Repressionsgehalt" der einzelnen Sanktionen in dieser Hinsicht im allgemeinen von eher geringer Bedeutung ist und daß die funktionale Eignung freiheitsentziehender Sanktionen jedenfalls differenziert zu bewerten wäre. Das Alltagswissen breiter Bevölkerungskreise aber ist ein anderes: Das Strafrecht steht im Dienste einer höheren Gerechtigkeit, mit einer Strafe wird in der Vergangenheit liegendes Unrecht abgegolten, ausgeglichen, gesühnt, hohe Strafandrohungen sind verhaltensrelevant, hohe Strafen ebenfalls. Man mag einwenden, diese "Kurzfassung" des Alltagswissens sei allzu vereinfachend. Bevölkerungsumfragen belegen aber, daß sich das Alltagswissen im Großen und Ganzen aus den genannten Elementen zusammensetzt¹³.

Dieses Alltagswissen ist natürlich nicht einfach falsch, ist nicht bloße "Ideologie". Es stützt sich auf konkrete Erfahrungen aus dem Alltag (z.B. in der Familie: daß Kinder Strafandrohungen durchaus beachten und auf Strafen in der Regel im gewünschten Sinne reagieren) und gründet auf dem bekannten, weit verbreiteten und offensichtlich internalisierten Bedürfnis, daß Unrecht sanktioniert wird¹⁴.

Das erwähnte Auseinanderklaffen von Expertenwissen und Alltagswissen stellt eine grundlegende Schwierigkeit bei

der Revision des Sanktionenrechts dar: Der Gesetzgeber darf sich aus den eingangs dargelegten Gründen nicht darauf beschränken, das Sanktionenrecht dem Alltagswissen normativ nachzubilden, er kann aber auch nicht einfach neben dem Alltagswissen vorbei legiferieren. Damit stellt sich die Frage, in welchem Maße und mit welchen Mitteln versucht werden muß, das Alltagswissen dem Expertenwissen anzunähern, und in welchem Maße Kompromisse zugunsten des Alltagswissens unvermeidbar sind.

Für eine solche Annäherung gibt es sowohl Chancen als auch Grenzen. Einerseits sollte es gelingen, bloße Informationslücken weitgehend zu schließen, also z.B. einsehbar zu machen, daß Erfahrungen über die Wirkung von Strafandrohungen und Strafen im Alltag (etwa im familiären Bereich) keine brauchbare Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen abgeben. Andererseits sind die Möglichkeiten bekanntlich gering, verinnerlichte Werthaltungen zu beeinflussen, etwa die Auffassung, Unrecht müsse an sich gesühnt werden, selbst wenn dadurch ein Mehr an Unrecht entstehen sollte.

Es ist keineswegs selbstverständlich, daß alle Möglichkeiten genutzt werden oder genutzt werden können, um die Bevölkerung in aufklärerischem Sinne auf ein neues, optimal rationales Sanktionensystem vorzubereiten. Und es besteht auch die Gefahr, daß im Gesetzgebungsverfahren die Kluft zwischen Experten- und Alltagswissen durch stillschweigende ad hoc-Kompromisse verdeckt wird. Wo diese Kluft derzeit nicht überbrückbar ist, müßte aber gefordert werden, daß Kompromisse zugunsten des Alltagswissens auch als solche ausgewiesen werden. Nur unter dieser Voraussetzung bleiben sie diskussionsfähig und für die spätere Rechtsanwendung sinnvoll interpretierbar.

ZUR DURCHSETZUNG DES NEUEN SANKTIONENSYSTEMS

Eine breite Akzeptanz des neuen Sanktionensystems ist auch deshalb von Bedeutung, weil Reformen durch die zuständigen richterlichen und administrativen Vollzugsbehörden leicht unterlaufen werden können. Dies hat sich in jüngster Zeit insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen des Sanktionenrechts in Frankreich offenbar sehr deutlich gezeigt¹⁵. Wir wollen im folgenden diese allgemeine Problematik beiseite lassen und die Durchsetzung des revidierten Sanktionensystems ausschließlich von einem spezifischen helvetischen Gesichtspunkt her betrachten: Es geht um die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß das neue Recht in unserem föderativen System dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechend angewendet wird.

In einem Staatswesen, in dem die Durchführung des Strafvollzugs Sache der Gliedstaaten ist, muß diese Frage gestellt werden, denn die innerkantonale Umsetzung von Bundesrecht ist keine bloße Selbstverständlichkeit¹⁶. Sie hängt nicht bloß vom guten Willen der für den Strafvollzug zuständigen kantonalen Behörden ab, vielfach muß das Einverständnis der Kantonsregierung, des Parlamentes oder sogar des Volkes gewonnen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es zunächst entscheidend, daß im neuen Sanktionenrecht Klarheit darüber geschaffen wird, welche Vorschriften zwingende Normen darstellen, und wo den Kantonen Gestaltungsfreiheit zugestanden wird. Ferner wird sich der Gesetzgeber überlegen müssen, mit welchen Mitteln sichergestellt werden kann, daß die zwingenden Normen im Kanton Zürich und im Kanton Appenzell Innerrhoden, im Tessin, im Wallis und im Urnerland angewendet werden.

Dazu gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder werden im Strafgesetzbuch (oder in einer dazugehörigen Bundesratsverordnung) die für die Anwendung des Sanktionenrechts erforderlichen Normen aufgenommen oder die entsprechende

Gesetzgebungskompetenz wird den Kantonen übertragen, mit dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Normen durch den Bundesrat. Selbstverständlich ließen sich diese beiden Möglichkeiten auch kombinieren. Da beide Varianten Vor- und Nachteile aufweisen, wird man sich nicht leicht für die eine oder für die andere entscheiden können. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit sowie nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit Genehmigungen kantonaler Vorschriften nach der Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch drängt sich immerhin die Frage auf, ob künftig auf die Genehmigung kantonaler Vorschriften durch den Bund nicht gänzlich verzichtet werden kann und soll. Dies würde allerdings, wie oben erwähnt, die Aufnahme der Vollzugsgrundsätze ins Bundesrecht voraussetzen.

ZUR WANDELBARKEIT DES SANKTIONENRECHTS

Die eben angedeutete Option, die Vollzugsgrundsätze im Bundesrecht zu verankern, führt indessen zu einem weiteren grundlegenden Problem, mit dem wir unsere Ausführungen abschließen wollen: Die sanktionenrechtlichen Instrumente, die hier und heute zu einer effizienten Verbrechensverhütung beitragen, werden sich aufgrund des sozialen Wandels möglicherweise bereits in einem oder in zwei Jahrzehnten als nicht mehr zweckmäßig erweisen. Unser neues Sanktionenrecht muß deshalb anpassungs-, lernfähig bleiben.

Dieses Postulat spricht zwar nicht gegen eine Normierung sanktionenrechtlicher Grundsätze auf Bundesebene, es spricht aber eindeutig gegen detaillierte Vorschriften des Bundes. Deshalb wird sich der Gesetzgeber immer wieder vor das Dilemma gestellt sehen, einerseits für die Durchsetzung des Bundesrechts hinreichende Normen zu erlassen, diese aber

andererseits im Hinblick auf den sozialen Wandel nicht detailiert auszugestalten.

Ferner legt das Postulat nahe, die dem Bundesrat schon durch das geltende Recht eröffnete Möglichkeit weiterhin zuzugestehen, zwecks Weiterentwicklung des Strafvollzugs für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zuzulassen. Es wäre sogar daran zu denken, diese Kompetenz auch auf vom Gesetz abweichende Sanktionen zu erweitern. Man wird gegen einen solchen Vorschlag einwenden, er bewirke eine Aushöhlung der Zuständigkeiten des Bundesgesetzgebers. Dieser Einwand ist gewiß nicht leicht zu nehmen. Um ihn zu entkräften, müßten wohl auf Gesetzesstufe die Voraussetzungen näher umschrieben werden, unter denen eine solche Bewilligung vom Bundesrat erteilt werden kann¹⁷.

Die Notwendigkeit, ein Sanktionenrecht zu entwickeln, das auch unter den heute nicht absehbaren Verhältnissen des kommenden Jahrtausends bestehen kann, gehört jedenfalls zu den anspruchsvollsten Herausforderungen der anstehenden Gesetzesrevision.

EIN ABSCHLIESSENDER BLICK AUF DEN VORENTWURF SCHULTZ

Überprüft man den Vorentwurf Schultz im Lichte der vorstehenden Erwägungen und Postulate, dann wird man erkennen, daß diese in unterschiedlichem (und vereinfacht gesagt: abnehmendem) Maße berücksichtigt wurden. Obwohl Vorentwurf und Bericht natürlich an keinem der dargelegten Probleme blind vorbeigehen, erscheinen diese dort in der Regel bloß implizit. Vielleicht können unsere Ausführungen etwas dazu beitragen, daß die aufgeworfenen Grundprobleme bei der kommenden Gesetzesrevision nicht im Dickicht der unzähligen Einzelfragen verloren gehen.

A n m e r k u n g e n

- 1) Hans Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1985.
- 2) Niklas Luhmann, Die soziologische Beobachtung des Rechts, Frankfurt 1986, S.25.
- 3) vgl. dazu: Caritas Schweiz, Reformprogramm zum schweizerischen Strafwesen, Luzern 1983, S.15-34; Ulrich Pothast, Schwierigkeiten bei der Rechtfertigung des Strafrechts, in: Helmut Holzhey und Jean-Pierre Leyvraz (Hrsg.), Die Herausforderung des Rechts durch die Moral, Bern/Stuttgart 1985, S.171-181.
- 4) vgl. dazu: Luzius Mader, L'évaluation législative, Pour une analyse empirique des effets de la législation, Lausanne 1985, S.98 ff.; Karl-Dieter Opp, Soziologie im Recht, Reinbek 1973, S.126 ff.
- 5) Dazu die deutsche Bundesregierung: "Ob sich das bestehende Sanktionensystem im Blick auf das Ziel, sozialschädlichem Verhalten entgegenzuwirken, bewährt hat, ist eine Frage, die sich in wissenschaftlich exakter Weise derzeit nicht beantworten lässt." "Denn weder liegen gesicherte Erkenntnisse über die generalpräventive Wirkung der Strafe vor, noch wissen wir genau, in welchem Umfang das Strafrecht ... zu einer sozialen Eingliederung Straffälliger beizutragen vermag." (Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems, Deutscher Bundestag, 10.Wahlperiode, 7.7.1986, S.1-2).
- 6) vgl. dazu: Karl-Ludwig Kunz, Empirische Sanktionsforschung, Zumessungsdogmatik und Rationalität, in: Manfred Brusten, Josef M. Häusling und Peter Malinowski (Hrsg.), Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Stuttgart 1986, S.150-155, insbes. S.153 f.
- 7) vgl. dazu: Michael Breland, Prävention durch Strafandrohung, Zeitschrift für Rechtspolitik, Nr.8 1972, S.183-186.
- 8) vgl. z.B. Frieder Dünkel, Legalbewährung nach sozial-therapeutischer Behandlung, Eine empirische vergleichende Untersuchung, Berlin 1980; Günther Kaiser, Aktuelle Ergebnisse kriminologischer Forschung, Schweiz.Zeitschrift für Strafrecht, Nr.1 1986, S.1-23, insbes. S.10 ff.; Hinweise auch in: Robert Martinson, Ted Palmer und Stuart Adams, Rehabilitation, Recidivism and Research, Hackensack 1976.
- 9) vgl. z.B. Christoph Bürgin, Zur Frage der Rückfälligkeit nach Strafvollzug in Rückfälligenanstalten, Basel 1985; Gerhard Mann, Zur Frage der Rückfälligkeit nach Strafvollzug in Erstmaligenanstalten, Basel 1984.
- 10) Die statistischen Auswirkungen über die Rückfälligkeit aus dieser Gesamterhebung sind derzeit noch nicht veröffentlicht worden.
- 11) Man könnte aus unseren bisherigen Ausführungen indessen auch andere Schlüsse ziehen: Da die Strafandrohung selbst und die Ermittlungs- und Verurteilungsquote generalpräventiv viel wirksamer sind als die angedrohte Sanktion und in spezialpräventiver Hinsicht keine zuverlässigen und differenzierten Kenntnisse über die Wirkung einzelner

Sanktionen vorliegen, ist die konkrete Ausgestaltung des Sanktionensystems eigentlich zweitrangig. Die Bedeutung des Sanktionensystems läge, folgte man dieser Argumentation, dann im "Symbolischen". Wir brauchen hier auf die grundsätzliche Problematik der "symbolischen Gesetzgebung" nicht einzugehen, denn es ist leicht einzusehen, daß sich das Strafvollzugsrecht dafür besonders schlecht eignet: Auch wenn ein konkretes Sanktionensystem nur in bescheidenem Maße für die Verbrechensverhütung von Bedeutung sein sollte, hat es doch unmittelbare und schwerwiegende Auswirkungen auf die davon betroffenen Personen. Ein im Hinblick auf seine symbolische Bedeutung entworfenes Sanktionensystem wäre deshalb in hohem Maße inhuman und damit nicht vertretbar.

- 12) vgl. dazu: Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen, 20 Thesen zur Kriminalpolitik, Bonn 1985 (These 20, S.29).
- 13) vgl. dazu: Günther Kaiser, Aktuelle Ergebnisse kriminologischer Forschung, Schweiz.Zeitschrift für Strafrecht, Nr.1 1986, S.1-23, insbes. S.14 f.; Wolfgang Kampen und Theo Rasehorn, Die Einstellung der Bevölkerung zum Strafrecht und Strafvollzug, Aus den Ergebnissen einer Umfrage, Zeitschrift für Rechtspolitik, Nr.1 1971, S.21-22.
- 14) Niklas Luhmann, Rechtssoziologie, Reinbek 1972, S.60 ff. Auch das Bundesgericht sieht die Notwendigkeit, diesem Vergeltungsbedürfnis Rechnung zu tragen; vgl. Beobachter, Nr.23 1986, S.44.
- 15) vgl. dazu auch: W.Rentzmann und J.P.Robert, Les mesures alternatives à l'emprisonnement, Conseil de l'Europe, Strasbourg 1986, S.17 ff.
- 16) vgl. dazu: François Clerc, Le code pénal doit-il contenir des dispositions relatives à l'exécution des peines et mesures privatives de liberté?, in: Varia Iuridica, Articles et contributions à l'occasion du 70e anniversaire de leur auteur, Neuchâtel 1981, S.81-89.
- 17) Auch könnte daran gedacht werden, für solche Bewilligungen eine beratende Fachinstanz zu schaffen, in der die interessierten interkantonalen Organe, u.U. auch Mitglieder der Eidgenössischen Räte, vertreten sind und welche sicherstellt, daß solche Bewilligungen den notwendigen fachlichen und politischen Rückhalt genießen.

Andrea Baechtold
 Chef der Sektion Straf- und Maßnahmenvollzug sowie des
 Stabes für die Revision des Allgemeinen Teils des
 Schweiz.Strafgesetzbuches im Bundesamt für Justiz
 Lehrbeauftragter an der Universität Bern

3003 Bern

